

2/50-100/M

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Partelenverkehr Dienstag 8—12 Uhr  
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung V/2

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-4206

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
601.305/8-V/2/84

Bearbeiter  
Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl  
2197

Datum

- 4. Dez. 1984

Betreff

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik wie folgt Stellung zu nehmen:

Vor allem ist unbefriedigend, daß durch die Vereinbarung Datenmaterial des Bundes, welches sich auf Personen oder Einrichtungen eines Landes bezieht, ohne Zustimmung dieses Landes, ja sogar ohne seine Kenntnis einem anderen Vertragspartner zugänglich werden kann. Die im § 3 des Entwurfes vorgesehene anonymisierte Ebene sowie das Gebot, Einzeldaten nur für statistische Zwecke zu verwenden sind unzureichend geeignet, die Wahrung der Interessen einzelner Vertragspartner in ausreichendem Maße zu gewährleisten.

Abgesehen davon, daß mit der Weitergabe von Daten die Zweckbestimmung des die jeweilige Erhebung anordnenden Gesetzes wesentlich erweitert wird, wodurch sich die grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit stellt, wird von Niederösterreich verlangt, bei der Übermittlung von Daten eines Vertragspartners, die sich auf Personen oder Einrichtungen im Bereich oder Gebiet eines anderen Vertragspartners beziehen, ist eine ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Vertragspartners festzulegen.

Im Einleitungssatz sollte die Gegenwart verwendet werden ("... kommen überein, ..."), da die Vereinbarung mit Unterfertigung rechtswirksam wird.

Im § 3 Abs. 3 sollte vorgesehen werden, daß Daten vom Empfänger nur für eigene statistische Zwecke verwendet und, da dies vom Zweck der Vereinbarung nicht gedeckt wäre, nicht weitergegeben werden dürfen.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit sollten die Bestimmungen über die Kostentragung zusammengefaßt werden, also § 3 Abs. 5 in § 4 Abs. 1 eingegliedert werden. Die Überschrift zu § 4 sollte den Inhalt der Norm wiedergeben, also etwa "Kostentragung" lauten.

Betreff:	GESETZENTWURF
ZI:	59 GE/19
Datum:	5. DEZ. 1984
Vertellt:	1984-12-07 framer

St. Österreich

Außerdem wäre die Differenzierung unentgeltlicher Leistungen von solchen gegen Entgelt dadurch zu verdeutlichen, daß die Ursachen angeführt werden: Bloßes Zurverfügungstellen vorhandenen Datenmaterials einerseits und Benützung von Einrichtungen oder Aufbereitung andererseits. Unklar ist überdies, zu wessen Lasten die Kosten des Datenträgers (Magnetbänder etc.) gehen sollen.

Im § 5 erscheint der Begriff "Dienstbesprechungen", wie bereits bei der letzten Beratung mehrfach kritisiert, unglücklich gewählt. Es wird vorgeschlagen, etwa "Statistische Besprechung" zu wählen.

§ 5 Abs. 1 letzter Satz präjudiziert die Vertragspartner ohne erkennbare sachliche Begründung. Es sollte diesen überlassen bleiben, wen sie als Veranstalter mit dem Vorsitz betrauen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

LAD-VD-4206

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

**zur gefälligen Kenntnisnahme**

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

